

## Auftrag des Lieferanten an den Netzbetreiber zur Unterbrechung der Anschlussnutzung nach NAV § 24 bzw. NDAV § 24

### Stadtwerke Brühl GmbH

Abt. Messdienst  
Engeldorfer Straße 2

50321 Brühl

Ihre Ansprechpartner bei der Stadtwerke Brühl GmbH (Netzbetreiber)

**Michael Löbel** (Strom)

Tel.: 02232 702-221

Fax: 02232 702-999

**Herbert Deinert** (Gas)

Tel.: 02232 702-243

Fax: 02232 702-999

gemeinsame E-Mail: messdienst@stadtwerke-bruehl.de

#### 1 Der Lieferant:

Name des Lieferanten

Straße/Hausnummer

PLZ  Ort

Ansprechpartner

Vorwahl  Telefon des Ansprechpartners

E-Mail des Ansprechpartners

beauftragt hiermit auf der Grundlage von § 24 NAV bzw. § 24 NDAV und der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen der Lieferantenrahmenverträge (Strom Ziffer 11.5/ Gas Ziffer 6.1) den Netzbetreiber **Stadtwerke Brühl GmbH, Engeldorfer Strasse 2, 50321 Brühl**, die Anschlussnutzung des folgenden Anschlussnutzers an der Lieferadresse zu unterbrechen:

#### 2 Kunde/Anschlussnutzer des Lieferanten unter 1 :

Privat  Geschäft

Name, Vorname, Firma des Kunden / Anschlussnutzers

Straße/Hausnummer (Lieferadresse)

PLZ  Ort

#### 3

Zählpunktbezeichnung **Strom:**

**Gas:**

Die Anschlussnutzung soll **frühestens** am    unterbrochen werden. Die Unterbrechung des Anschlusses wird nach Vorliegen der Sperrvoraussetzungen **spätestens am dritten Arbeitstag des Netzbetreibers** nach Eingang des Auftrages durchgeführt. Der Lieferant wird über Datum und Uhrzeit der Sperrung in Textform informiert. Die Bilanzierung einer Standardlastprofil-Lieferstelle wird nicht unterbrochen. Der Ausgleich erfolgt über die Mehr- und Mindermengenabrechnung. Die Art und Weise der Unterbrechung obliegt der Stadtwerke Brühl GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen. **Der beauftragende Lieferant ist Schuldner der für den Sperrauftrag entfallenden Kosten.** Für eine ausschließlich durch den Sperrkassierer durchführbaren Sperrmaßnahme werden regelmäßig die pauschalisierten Kosten gemäß aktueller Preisliste der Stadtwerke Brühl GmbH erhoben. Die Kosten der Entsperrung auf Antrag des Lieferanten sind mit der Pauschale ebenfalls abgegolten. Sollten für eine Sperrung der Anschlussnutzung außergewöhnliche Maßnahmen und Kosten anfallen (z.B. Aufgrabungen), wird sich die Stadtwerke Brühl GmbH zuvor mit dem Lieferanten abstimmen.

### Der Lieferant versichert entsprechend § 294 ZPO mit der Erteilung des Auftrages an Eides statt, dass

- die Unterbrechung der Anschlussnutzung mit seinem Kunden vertraglich vereinbart ist,
- die rechtlichen Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen (insbesondere Fälligkeit, Mahnung, Sperrandrohung),
- dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen und
- dem Kunden/Anschlussnutzer die Unterbrechung der Anschlussnutzung **mindestens drei Werktagen** vor dem oben beantragten Sperrtermin **schriftlich** mitgeteilt wurde.

Der Lieferant stellt die Stadtwerke Brühl GmbH von allen Schadensersatzansprüchen seines Kunden oder Dritter frei, die sich aus einer evtl. ungerechtfertigten Unterbrechung ergeben können. Ferner behält sich die Stadtwerke Brühl GmbH für diesen Fall die Geltendmachung eigener Schadensersatzansprüche vor.

Ort , den    Datum    Unterschrift